

**„List of Issues“ (Frageliste) des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V.
im Zusammenhang mit dem zweiten Zyklus der Staatenprüfung Deutschlands
vom 15. Mai 2018**

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

Entwurf der Frage

Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen die Bundesregierungen und die Länderregierungen, um künftig zu verhindern, dass sich Eltern, die eine Versorgung ihres gehörlosen Kindes mit einem Cochlea-Implantat (CI) ablehnen, dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung aussetzen, (vgl. z.B.

<https://www.stern.de/gesundheit/medizin/tauber-zweijaehriger---aerzte-sind-fuer-hoerprothese--eltern-sind-dagegen-7838504.html>) und um Eltern vor einem solchen Vorgehen zu schützen?

In welcher Beziehung steht das Elternrecht zum Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen (Artikel 3 GG)?

Sind dem Vertragsstaat Untersuchungen in Bezug auf die psychosoziale Entwicklung und das Wohlbefinden von Erwachsenen, die als Kinder mit einem CI versorgt wurden, bekannt? Wenn nein, plant er entsprechende Forschung dazu in Auftrag zu geben?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Immer mehr gehörlose Kinder werden mit einem Cochlea-Implantat (CI) versorgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Kinder mit dem CI nicht mehr hörbehindert sind. Die gesundheitlichen Risiken sind noch immer erheblich, wenn die Kinder nicht umfassend, d.h. auch mit Hilfe der Deutschen Gebärdensprache, gefördert werden. Bei der Beratung der Eltern oder bei der Vor- und Nachsorge dieser Kinder werden die Gebärdensprache oder gehörlose kompetente Erwachsene in Vorbildfunktion kaum eingesetzt. Dies führt oftmals zu unzureichender Förderung bzw. Unterversorgung und zu unzureichend genutzten Ressourcen der betroffenen gehörlosen Erwachsenen.

Die Bundesregierung weiß jedoch nichts über die psychosozialen Auswirkungen und über die Auswirkungen der erheblich verzögerten Sprachentwicklung und kognitiven Entwicklung, die eine solche Operation mit sich bringt. Sie hält es auch für unnötig, entsprechende Forschung in Auftrag zu geben.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

Entwurf der Frage

Sieht der Vertragsstaat auch den groben Fehler, die Privatwirtschaft bislang nicht zur Barrierefreiheit und zu den angemessenen Vorkehrungen verpflichtet zu haben?

Wann und wie genau will sich der Vertragsstaat für den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und für die Möglichkeiten zur barrierefreien Kommunikation der Menschen mit Hörbehinderungen, die Gebärdensprache verwenden, in allen Bereichen einsetzen?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Im Jahr 2016 wurde das Bundesgleichstellungsgesetz novelliert. Dabei wurde die Forderung der Menschen mit Behinderung ignoriert, auch die Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Da auch das Leben der Menschen mit Hörbehinderungen zu einem großen Teil mit der Privatwirtschaft verflochten ist, wird ihnen damit eine echte und umfassende Teilhabe vorenthalten. Diese ist hingegen in anderen Ländern (z.B. Österreich, USA) längst Realität. Teilhabeleistungen müssen allen Menschen mit

Behinderungen bei Bedarf offenstehen. Bestehende Lücken im Teilhaberecht sind zu schließen, um selbstbestimmt leben, alle Bildungsangebote wahrnehmen, die eigene Berufsbiografie gestalten, an Freizeit, Kultur und Sport teilnehmen oder sich ehrenamtlich/politisch engagieren zu können. Alle Teilhabeleistungen sollten ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

Entwurf der Frage

Ist aus Sicht der Bundesregierung und der Länderregierungen die 24-stündige Verfügbarkeit des Telefonvermittlungsdienstes eine ausreichende Notruf-Option für Menschen mit Hörbehinderungen, die meist nicht telefonieren können, und plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Einführung eines bundesweit einheitlichen und unentgeltlichen Notrufsystems, wie beispielsweise einer staatlichen Notruf-App?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Im Notfall entscheiden zuweilen Minuten über Leben und Tod: Je schneller Hilfe vor Ort ist, desto besser. Menschen mit Hörbehinderungen verlieren jedoch häufig wertvolle Zeit, denn Notrufe können nicht problemlos barrierefrei abgesetzt werden. Bis heute gibt es keinen barrierefreien Notruf mit einer bundesweit einheitlichen Nummer, obwohl diese Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode enthalten ist.

Der Deutsche Gehörlosen Bund e.V., der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. und die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände e.V. haben am 24.10.2016 eine Resolution zum barrierefreien Notruf verabschiedet, in der die Einrichtung eines bundesweiten barrierefreien Notrufs gefordert wird. Die Voraussetzungen dafür werden bereits teilweise erfüllt.

Seit Beginn Jahres 2018 kann der barrierefreie Notruf über die Telefonvermittlungsdienste für Gehörlose, sowohl in Gebärdensprache als auch in Schriftsprache, laut § 45 des Telekommunikationsgesetzes, rund um die Uhr abgesetzt werden. Der barrierefreie Notruf muss ununterbrochen (24 Stunden und 7 Tage pro Woche) und kostenlos zur Verfügung stehen. Bisher mangelt es noch an einer staatlichen Notruf-App, welche nach der Änderung des § 108 des Telekommunikationsgesetzes eingerichtet werden muss. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert seit Oktober 2017 die Entwicklung eines Prototyps einer Notruf-App, die den Notruf direkt vom Smartphone in die örtlich zuständige Leitstelle von Polizei und Feuerwehr bringt.

Die Bundesregierung möchte „innerhalb der nächste Monate“ einen Prototyp für eine Notruf-App testen. Bisher gibt es für gehörlose Menschen nur zwei kostenfreie Optionen einen Notruf abzusetzen: per Fax oder per Telefonvermittlungsdienst mit Gebärdensprachdolmetschern und Schriftdolmetschern. Apps existieren bereits, allerdings sind diese kostenpflichtig.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

Entwurf der Frage

Wie genau will sich der Vertragsstaat für die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe der Menschen mit Hörbehinderungen, die Gebärdensprache(n) verwenden in der Gemeinschaft einsetzen?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Bisher werden Dolmetscherkosten für Gehörlose im privaten und ehrenamtlichen Bereich nicht übernommen. Eine solche Teilhabe war mit den Eingliederungshilfeleistungen aufgrund der Zuordnung zum Sozialhilferecht und dessen restriktiver Anwendung im SGB XII bisher nicht möglich. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und mehr individuelle Lebensführung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verbessert werden.

Nach bestimmten Paragraphen im neuen Eingliederungshilferecht haben diese ab 2020 die Möglichkeit, Gebärdensprachdolmetscher/innen für die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten und die ehrenamtlichen Aktivitäten zu bestellen.

Beispielsweise können die Besichtigung einer Schule oder Kita, ein privater Mietstreit, oder auch ein Scheidungsverfahren zu einer hohen finanziellen Belastung werden, da der Mensch mit Hörbehinderung hier selbst für die Dolmetscherkosten aufkommen muss. Das trifft auch auf VHS-Kurse, Beratungsgespräche bei der Bank, bei Rechtsanwälten, Versicherungen etc. zu. Ebenso werden politische Veranstaltungen, Debatten und Sitzungen von Arbeitskreisen oftmals nicht von Gebärdensprachdolmetschern begleitet, weil die Übernahme der Kosten nicht geregelt ist. So bleibt es den Menschen mit Hörbehinderungen nach wie vor verwehrt, sich ehrenamtlich in der Politik, aber auch generell, zu engagieren. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Chancengleichheit, welche allen Bürgerinnen und Bürgern zustehen sollte, und somit eine institutionelle Diskriminierung dar.

Begriffsbestimmungen (Artikel 2), Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Artikel 21) und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

Entwurf der Frage

Halten die Bundesregierung und die Länderregierungen es für notwendig, die Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bzw. als Amtssprache anzuerkennen, und wie begründet sie dies konkret?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Seit dem 1. Mai 2002, mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständige Sprache anerkannt. Ebenso wurde das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen statuiert. Die Gebärdensprache ist jedoch bis heute nicht der deutschen Lautsprache gleichgestellt.

Die am 05.11.1992 vom Europarat gezeichnete Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde durch die Bundesregierung 1998 ratifiziert und trat am 01.01.1999 in Kraft. Durch Hinterlegung beim Europarat verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, Minderheitensprachen (Dänisch, Nord- und Saterfriesisch,

Nieder- und Obersorbisch sowie Romanes) und eine Regionalsprache (Niederdeutsch) zu schützen.

In Neuseeland ist die Neuseeländische Gebärdensprache (NZSL), neben Englisch und Maori, seit 2006 eine der offiziellen Amtssprachen.

Die UN-Behindertenkonvention verpflichtet in Artikel 21 e alle Mitgliedsstaaten, die Gebärdensprache anzuerkennen und zu fördern.

Bildung (Artikel 24)

Entwurf der Frage

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung in Gesprächen mit den Ländern für die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen ein, die Zahl gebärdensprachkompetenter Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen, an welchen Schüler mit und ohne Hörbehinderungen unterrichtet und betreut werden, zu erhöhen, und das Erlernen des Unterrichtsfachs „Gebärdensprache“ als zweite Fremdsprache und die sprachliche Identität gehörloser Menschen zu fördern?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, das Erlernen der Gebärdensprache zu erleichtern und die sprachliche Identität der Gehörlosen zu fördern. In Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 19/1620) empfinden wir die Antwort der Bundesregierung auf die 1. Frage (Förderung der Gebärdensprache) als zu unklar und undeutlich. Dies hat mit den öffentlichkeitswirksamen Informations- und Aufklärungskampagnen nichts zu tun! Der Bundesregierung hat auf die 2. Frage (Zahl gebärdensprachkompetenter LehrerInnen an Schulen und Förderschulen erhöhen) geantwortet, dass die Länder zuständig für diesen Bereich seien. Wir wissen jedoch genau, dass es viel zu wenige gebärdensprachkompetente LehrerInnen gibt.

Das Bildungsangebot für Gehörlose ist in Deutschland nicht ausreichend vorhanden. Gerade gehörlose Kinder benötigen eine zweisprachige und barrierefreie Förderung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Laut- bzw. Schriftsprache. Dies ist selbst in Förderschulen für Hören und Kommunikation oftmals noch nicht die Regel. Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Unterrichtsfach wird derzeit nur in wenigen Bundesländern unterrichtet.

Eine Anerkennung als gleichwertiges (Fremd-)Sprachenfach für Abschlussprüfungen, wie z.B. das Abitur, ist durch die KMK noch nicht anerkannt worden. Auch für erwachsene gehörlose Menschen gibt es zu wenige Bildungsangebote, was nicht mit dem Angebot für Hörende vergleichbar ist. So werden in Deutschland nur für den ersten Bildungsweg teilweise Gebärdensprachdolmetscher bezahlt.

Die inklusive Beschulung von Schülern mit und ohne Hörbehinderungen erfordert Maßnahmen, die z.B. nicht alleine durch bauliche Veränderungen erreicht werden können. Es fehlt an Konzepten inklusiver Beschulung, v.a. in Hinsicht auf eine bimodale und bilinguale Beschulung (Gebärdensprache, Schrift-/ Lautsprache) von gehörlosen Kindern und Jugendlichen in Regelschulen, welche mit anderen bilingualen Schulen (z.B. Englisch/ Deutsch) vergleichbar ist. Außerdem ist der Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen an Regelschulen und die gehörlosengerechte Förderung in der dortigen Ganztagsbetreuung erforderlich. Optimale Inklusion kann nur durch den gleichberechtigten Einsatz der DGS und der Laut-/Schriftsprache im Unterricht erfolgen.

Gesundheit (Artikel 25)

Entwurf der Frage

Welche Regelungen zur Kostenübernahme von GebärdensprachdolmetscherInnen in der stationären Versorgung der Menschen mit Hörbehinderungen und mit/ohne Migrationshintergrund, die Gebärdensprache(n) verwenden, strebt die Bundesregierung an? Wird sie sich dafür einsetzen, dass die Dolmetscher/innen für Deutsche Gebärdensprache und andere Gebärdensprachen künftig sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich direkt und grundsätzlich von den gesetzlichen und privaten Krankenkassen finanziert werden?

Kurze Begründung/Problemaufriss

In der ambulanten ärztlichen Versorgung besteht ein Anspruch gehörloser Patienten auf die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen durch die gesetzlichen Krankenkassen. Oft ist es nicht ersichtlich, ob private Krankenkassen auch grundsätzlich Dolmetscherkosten übernehmen. Bei stationären Behandlungen sind dagegen die Krankenhäuser für die Sicherstellung der Kommunikation verantwortlich. Der Einsatz von qualifizierten DolmetscherInnen für Gebärdensprachen wurde und wird aufgrund hoher Kosten oft vermieden. Das Sozialgericht Hamburg sieht nun, nach einem Urteil vom 24.03.2017, die Krankenhäuser in der Pflicht. Da die Kosten jedoch sehr hoch sind, ist trotzdem zu erwarten, dass die Krankenhäuser alles versuchen werden, um diese Kosten nicht bezahlen zu müssen und – wie bereits geschehen – gehörlose Patienten vermehrt abzuweisen. Dieses stellt eine unangemessene, die Gehörlosen gefährdende Entwicklung mit unvorhersehbaren Konsequenzen dar, die sie selbst gerade im Krankheitsfall nicht beeinflussen können. Außerdem werden die Dolmetscherkosten für gehörlose Menschen mit Migrationshintergrund, die Gebärdensprache eines anderen Landes verwenden, in Regel nicht übernommen (zumal es qualifizierte taube Dolmetscher/innen für Gebärdensprachen gibt).

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

Entwurf der Frage

Welchen Handlungsbedarf sehen die Bundesregierung und die Länderregierungen in Bezug auf die Integrationsämter und die Rehabilitationsträger, um bestehende Probleme bei den Antragsverfahren und der Finanzierung von Arbeitsassistentenleistungen (Gebärdensprach- und SchriftdolmetscherInnen, Telefonvermittlungsdienst, Korrekturkraft, entsprechende technische Hilfen und Ausstattung) für Menschen mit Hörbehinderungen zu lösen?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Der Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenten besteht seit Oktober 2000.

Betroffene gehörlose Menschen berichten von viel zu langen Bearbeitungszeiten, komplizierten Antragsverfahren und oft wechselnden Zuständigkeiten der SachbearbeiterInnen. Ebenso sind die Kosten der benötigten Arbeitsassistenten oft höher als das maximale Leistungsbudget.

Wir messen den Arbeitsassistentenleistungen eine besonders hohe Bedeutung im Hinblick auf die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Hörbehinderung zu. Erst durch eine Assistenten lässt sich die Inklusion im Arbeitsleben verwirklichen und eine höhere Beschäftigungsquote der gehörlosen Menschen auf dem 1. Arbeitsmarkt erreichen.

Zugänglichkeit (Artikel 9) und Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

Entwurf der Frage

Beabsichtigt die Bundesregierung auf die Bundesländer und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzuwirken, damit die Untertitelungsquote von 100 % sowie eine Quote der Gebärdensprache(n) von mindestens 5 % schneller erreicht wird, und hält sie es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, dass konkrete zeitliche Vorgaben für die Ausweitung des barrierefreien Angebots im Rundfunkstaatsvertrag durch die Bundesländer festgeschrieben werden?

Kurze Begründung/Problemaufriss

Fernsehen und Internet spielen eine große Rolle im Leben vieler Gehörloser. Diese audiovisuellen Medien bestehen aus zwei Komponenten: Ton und Bild. Ersterer kann von Gehörlosen nicht wahrgenommen werden. Da für sie der Fernseher immer stumm bleibt, sind gehörlose Menschen darauf angewiesen, gesendete Informationen mit den Augen aufzunehmen. Dies bedeutet, dass durch die Visualisierung akustischer Informationen, in Form von Untertiteln oder Gebärdensprache, die Möglichkeit besteht, Gehörlosen einen barrierefreien Zugang zum Fernsehprogramm und somit zu Informationen zu verschaffen. Mit Untertitelungsquoten zwischen 70 und 90 Prozent gibt es bei den öffentlich-rechtlichen Sendern ARD, ZDF sowie bei fast allen Dritten Programmen eine positive Entwicklung in den letzten fünf Jahren. Dagegen liegen die Spartensender, wie Phoenix oder Arte, weit hinter den Erwartungen zurück. Selbst die großen Privatsender schließen Gehörlose mit nur etwa einer untertitelten Sendung pro Tag noch weitgehend vom Programmangebot aus.

Um für Menschen mit Hörbehinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und die Möglichkeiten zur barrierefreien Kommunikation zu garantieren, müssen u.a. in der Öffentlichkeit und den Medien 100 % Untertitelungen durchgängig verfügbar sein und Inhalte konsequenter in die Deutsche Gebärdensprache (DGS) übersetzt werden.